## Satzung

### über die förmliche Festlegung

des Sanierungsgebietes "Kernstadt Erweiterung Obere Herrngasse"

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert und § 4 Abs.1 der Gemeindeverordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 05.07.2021 folgende

S	a	tz	u	n	g
3	d	ιZ	u	П	g

beschlossen:

# Festlegung des Sanierungsgebietes

- 1. Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Kernstadt Erweiterung Obere Herrngasse".
- 2. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan vom Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung im Maßstab 1:2000 vom 11.05.2021 mit der Bezeichnung "Sanierungsgebiet Kernstadt Erweiterung Obere Herrngasse förmliche Abgrenzung Sanierungsgebiet" abgegrenzten Fläche.
- 3. Der Lageplan vom Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung im Maßstab 1:2000 vom 11.05.2021 mit der Bezeichnung "Sanierungsgebiet Kernstadt Erweiterung Obere Herrngasse förmliche Abgrenzung Sanierungsgebiet" ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, wobei die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 BauGB und § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 3

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwäbisch Hall, den

Peter Klink Erster Bürgermeister

